**MERKBLATT**

**GRUNDSTÜCKERWERB DURCH JURISTISCHE PERSONEN**

Gemäss Art. 18 BewG i.V.m. Art. 18 BewV kann das Grundbuchamt ein angemeldetes Geschäft ohne Verweisung an die Bewilligungsbehörde eintragen, wenn es die Bewilligungspflicht ohne weiteres ausschliessen kann. In der Regel sind dazu gewisse Ermittlungen über den massgebenden Sachverhalt notwendig. Da öffentliche Urkunden für durch sie bezeugte Tatsachen vollen Beweis erbringen (Art. 18 Abs. 2 BewV), kann eine Urkundsperson dem Grundbuchamt eine Feststellungsurkunde vorlegen, statt ihm Unterlagen und Akten zu unterbreiten. Wenn die Urkundsperson im Rahmen der Geschäftsabwicklung in die massgeblichen Unterlagen Einsicht nimmt und ihre Feststellungen in einer öffentlichen Urkunde festhält, kann die Behandlung des Rechtsgeschäftes in vielen Fällen erheblich beschleunigt werden.

Das Grundbuchamt kann aufgrund solcher Feststellungsurkunden die Bewilligungspflicht ohne weiteres ausschliessen und es erübrigt sich, weitere Unterlagen einzuholen oder die Urkundsparteien an die Bewilligungsbehörde zu verweisen.

Gestützt darauf sind folgende Unterlagen mit dem ausgefüllten Infoblatt vorgängig als Kopie einzureichen. Die Originaldokumente sind zur Beurkundung mitzubringen:

Aktiengesellschaft:

* Neuste Bilanz- und Erfolgsrechnung
* Aktienbuch

Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

* Neuste Bilanz- und Erfolgsrechnung